

§ 16

Ausbuchung der Kosten

- (1) Erlassene Kosten sind auszubuchen.
- (2) Kosten können auch ausgebucht werden, wenn feststeht, daß sie durch Tod, unbekanntem Aufenthalt oder wegen offensichtlich dauernder Zahlungsunfähigkeit des Zahlungspflichtigen nicht eingezogen werden können.

**Sechster Abschnitt
Kosten**

**in Justizverwaltungsangelegenheiten
und Schlußbestimmungen**

§ 17
Kosten

in Justizverwaltungsangelegenheiten

- (1) Für das Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten in Ehesachen wird eine Gebühr von 50 M bis 500 M erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften auf Urkunden, die für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten bestimmt sind, wird eine Gebühr von 5 M bis 50 M erhoben. Die Gebühr entsteht nur einmal.
- (3) Der Minister der Justiz setzt die Gebühr gemäß den Absätzen 1 und 2 fest. Er kann von der Erhebung einer Gebühr absehen.
- (4) Auf Auslagen findet § 6 Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. Nr. 32 S. 315) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. März 1957 (GBl. I Nr. 25 S. 211) und alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Rechtsvorschriften zur Regelung der Kostenerhebung und Kosteneinziehung im Bereich der Justiz sowie zur Kostenerstattung an Rechtsanwälte außer Kraft.

Anmerkung: Vgl. hierzu die RV Nr. 25/75 des Ministers der Justiz vom 10.12. 1975

zur Arbeitsweise der Gerichte und Staatlichen Notariate bei der Durchführung der Anordnung über Erhebung, Stundung und Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung — (Kostenverfügung): „Zur Durchführung der Anordnung über Erhebung, Stundung und Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate (JKO) wird verfügt:

1.

Aufgaben des Kostenberechners

1.1.

Die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren (§ 164 Abs. 2 ZPO), in Strafverfahren (§ 362 Abs. 3 StPO) sowie in Notariatsverfahren (§ 9 NKO) zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus der Anlage.

1.2.

Der Kostenberechner hat spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach Beendigung des Verfahrens die Kostenrechnung aufzustellen, gezahlte Vorschüsse zu verrechnen und den Zahlungspflichtigen festzustellen. Er veranlaßt die Sollstellung des errechneten Kostenbetrages bei der zuständigen Zentralbuchhaltung. Eine Sollstellung ist nur bis zum Ablauf des Jahres zulässig, das auf das Jahr der Beendigung des Verfahrens folgt.

1.3.

Die Entscheidung darüber, daß Kosten gemäß § 3 Abs. 2 JKO nicht zu erheben sind, trifft der Vorsitzende des Gerichts, der Sekretär, soweit er für das Verfahren verantwortlich ist, oder der bearbeitende Notar.

1.4.

Sind Kosten zum Soll gestellt, für die § 3 Abs. 2 JKO gilt, veranlaßt der Kostenberechner die Ausbuchung des entsprechenden Betrages; wurden bereits Zahlungen geleistet, veranlaßt er die Rückzahlung.

1.8.

Der Kostenberechner vermerkt auf dem Aktenumschlag, bis zu welchem Blatt der Akte Kosten berechnet sind.

1.6.

Die Entscheidung über Einwendungen ge-